

Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare
Ausgabe März 2015

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Rechnungen
- Unübliche Firmenpacht als verdeckte Gewinnausschüttung
- Umschichtung im Rahmen der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen in ein nicht ausreichend Ertrag bringendes Wirtschaftsgut
- Kein Halbabzugsverbot bei fehlenden Einnahmen

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten März 2015 war der 31. Januar 2015.

Ihre
Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

Termine März 2015	6	Wirksame Übermittlung einer Steuererklärung per Fax	19
Termine April 2015	7	Wirksamkeit der Gründung einer atypischen stillen Gesellschaft bei unentgeltlicher Zuwendung der Beteiligung	19
Ohne Steuerhinterziehung oder Steuerordnungswidrigkeit keine negativen Folgen aus einer „strafbefreienden Erklärung“	7	Einkommen- und gewerbesteuerliche Zuordnung von Lizenzeinnahmen	19
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	20
Außerordentliche Kündigung bei Verstoß gegen die Dokumentationspflicht hinsichtlich der geleisteten Arbeitszeit	10	Zulässigkeit einer den Ansatz von Zuchtsauen betreffenden Bilanzänderung	20
Beweislast für Leistungsbeurteilung im Zeugnis	10	Zuständigkeit der Außenstellen der Agenturen für Arbeit für Kindergeldanträge	21
Kopftuchverbot für Arbeitnehmer kirchlicher Einrichtungen	10	Keine erhöhte Investitionszulage für „verbundene Unternehmen“	22
Kein Vorrang der Änderungskündigung bei Beschäftigungsmöglichkeit in interner Qualifizierungs- und Vermittlungsgesellschaft	11	Pooling von Treugeberrechten steht steuerlicher Anerkennung nicht entgegen	22
Kostenübernahme für die Schulung eines Betriebsratsmitglieds nur bei Erforderlichkeit	11	Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen ab 1. Januar 2015	23
Mindestentgelt in der Pflegebranche	12	Künstlersozialabgabe: Änderungen seit 1.1.2015	24
Ungekündigtes Arbeitsverhältnis als Voraussetzung für die Gewährung von Urlaubsgeld	12	Fristlose Kündigung des Mietverhältnisses trotz vorbehaltener Ersatzvornahme möglich	25
Abweichende Steuerfestsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen	13	Keine unbegrenzte Räum- und Streupflicht eines Anwohners bei Schnee und Eisglätte	25
Schenkungsteuer wegen Kapitalerhöhung einer GmbH bei Eintritt eines Neugesellschafters	13	Begriff der festen Niederlassung bei Dienstleistungen zwischen Unternehmern in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten	26
Anerkennung von Umzugskosten	14	Bruchteilsgemeinschaft ist nur bei Ausführung eigener steuerbarer Leistungen Unternehmerin und als Leistungsempfängerin zum Vorsteuerabzug berechtigt	26
Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ist spätestens gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung zu stellen	14	Für Buchnachweis als Voraussetzung für steuerfreie Ausfuhrlieferung Verbuchung auf separatem Konto unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung ausreichend	26
Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei Berechnung des Progressionsvorbehalts	15	Kein Vorsteuerabzug bei Vorliegen einer falschen Rechnung, möglich ist der Vorsteuerabzug nur im Billigkeitsverfahren	27
Besteuerung der Mütterrente ab 2014	15	Keine umsatzsteuerbare Lieferung, wenn Leasinggeber den Leasinggegenstand vom Leasingnehmer nicht wieder erlangt	27
Ermessen bei der Entscheidung über die Abzweigung von Kindergeld	15	Parkraumüberlassung gegen nicht kostendeckendes Entgelt an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig	27
Doppelte Haushaltsführung - Mehrgenerationenhaushalt	16	Regelmäßig kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung durch GmbH an ihren Geschäftsführer	28
Freiberufliche Tätigkeit selbstständiger Ärzte trotz Beschäftigung angestellter Ärzte	16	Umsatzsteuer im Insolvenzeröffnungsverfahren	28
Nach Bestandskraft gestellter Antrag auf Realsplitting kein rückwirkendes Ereignis	16	Umsatzsteuer: Neuregelungen bei der Selbstanzeige seit dem 1.1.2015	29
Gewerbliche Tätigkeit einer Moderatorin von Verkaufssendungen	17	Genehmigung der Jahresrechnung einer WEG ist keine Verwalterentlastung	30
Keine rückwirkende Aufdeckung von stillen Reserven bei Übertragung eines Wirtschaftsguts in ein anderes Betriebsvermögen eines Steuerzahlers und anschließende Veräußerung innerhalb der Sperrfrist	17	Berücksichtigung von Steuerschulden nach Aussetzen der Vollziehung oder Stundung bei der Prognoseentscheidung der drohenden Zahlungsunfähigkeit	30
Politikberater ist gewerblich tätig	17		
Nachträglicher Auflösungsverlust aus wesentlicher Beteiligung nach insolvenzfreier Liquidation auch rückwirkend zu berücksichtigen	18		
Tarifermäßigung für eine mehrjährige Umsatzsteuererstattung	18		
Wohnen am Beschäftigungsort bei doppelter Haushaltsführung	18		

Keine Insolvenzanfechtung von Lohnzahlungen im Fall eines Bargeschäfts	30	Keine Steuerentlastung für mit der Straßenbeleuchtung beauftragte Unternehmen	32
Keine Bestellung eines Notgeschäftsführers für eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	31	Vollständiger Erlass von Säumniszuschlägen bei zu Unrecht versagter Aussetzung der Vollziehung	32
Mobilfunkanbieter: Kein Pfand für die Überlassung der SIM-Karte und kein gesondertes Entgelt für Rechnung in Papierform	31		

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abweichende Steuerfestsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen.....	13	Keine Insolvenzanfechtung von Lohnzahlungen im Fall eines Bargeschäfts.....	30
Anerkennung von Umzugskosten	14	Keine rückwirkende Aufdeckung von stillen Reserven bei Übertragung eines Wirtschaftsguts in ein anderes Betriebsvermögen eines Steuerzahlers und anschließende Veräußerung innerhalb der Sperrfrist	17
Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ist spätestens gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung zu stellen	14	Keine Steuerentlastung für mit der Straßenbeleuchtung beauftragte Unternehmen....	32
Außerordentliche Kündigung bei Verstoß gegen die Dokumentationspflicht hinsichtlich der geleisteten Arbeitszeit.....	10	Keine umsatzsteuerbare Lieferung, wenn Leasinggeber den Leasinggegenstand vom Leasingnehmer nicht wieder erlangt.....	27
Begriff der festen Niederlassung bei Dienstleistungen zwischen Unternehmern in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten	26	Keine unbegrenzte Räum- und Streupflicht eines Anwohners bei Schnee und Eisglätte	25
Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen ab 1. Januar 2015.....	23	Kopftuchverbot für Arbeitnehmer kirchlicher Einrichtungen.....	10
Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei Berechnung des Progressionsvorbehalts	15	Kostenübernahme für die Schulung eines Betriebsratsmitglieds nur bei Erforderlichkeit.....	11
Berücksichtigung von Steuerschulden nach Aussetzen der Vollziehung oder Stundung bei der Prognoseentscheidung der drohenden Zahlungsunfähigkeit.....	30	Künstlersozialabgabe - Änderungen seit 1.1.2015.....	24
Besteuerung der Mütterrente ab 2014	15	Mindestentgelt in der Pflegebranche	12
Beweislast für Leistungsbeurteilung im Zeugnis ...	10	Mobilfunkanbieter - Kein Pfand für die Überlassung der SIM-Karte und kein gesondertes Entgelt für Rechnung in Papierform .	31
Bruchteilsgemeinschaft ist nur bei Ausführung eigener steuerbarer Leistungen Unternehmerin und als Leistungsempfängerin zum Vorsteuerabzug berechtigt.....	26	Nach Bestandskraft gestellter Antrag auf Realsplitting kein rückwirkendes Ereignis.....	16
Doppelte Haushaltsführung - Mehrgenerationenhaushalt	16	Nachträglicher Auflösungsverlust aus wesentlicher Beteiligung nach insolvenzfreier Liquidation auch rückwirkend zu berücksichtigen .	18
Einkommen- und gewerbsteuerliche Zuordnung von Lizenzeinnahmen.....	19	Ohne Steuerhinterziehung oder Steuerordnungswidrigkeit keine negativen Folgen aus einer 'strafbefreienden Erklärung'	7
Ermessen bei der Entscheidung über die Abzweigung von Kindergeld	15	Parkraumüberlassung gegen nicht kostendeckendes Entgelt an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig	27
Freiberufliche Tätigkeit selbstständiger Ärzte trotz Beschäftigung angestellter Ärzte	16	Politikberater ist gewerblich tätig	17
Fristlose Kündigung des Mietverhältnisses trotz vorbehaltener Ersatzvornahme möglich	25	Poolung von Treugeberrechten steht steuerlicher Anerkennung nicht entgegen	22
Für Buchnachweis als Voraussetzung für steuerfreie Ausfuhrlieferung Verbuchung auf separatem Konto unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung ausreichend	26	Regelmäßig kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung durch GmbH an ihren Geschäftsführer	28
Genehmigung der Jahresrechnung einer WEG ist keine Verwalterentlastung	30	Schenkungsteuer wegen Kapitalerhöhung einer GmbH bei Eintritt eines Neugesellschafters	13
Gewerbliche Tätigkeit einer Moderatorin von Verkaufssendungen.....	17	Tarifiermäßigung für eine mehrjährige Umsatzsteuererstattung.....	18
Kein Vorrang der Änderungskündigung bei Beschäftigungsmöglichkeit in interner Qualifizierungs- und Vermittlungsgesellschaft	11	Termine April 2015	7
Kein Vorsteuerabzug bei Vorliegen einer falschen Rechnung, möglich ist der Vorsteuerabzug nur im Billigkeitsverfahren	27	Termine März 2015	6
Keine Bestellung eines Notgeschäftsführers für eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.....	31	Umsatzsteuer - Neuregelungen bei der Selbstanzeige seit dem 1.1.2015.....	29
Keine erhöhte Investitionszulage für 'verbundene Unternehmen'	22	Umsatzsteuer im Insolvenzeröffnungsverfahren... ..	28
		Ungekündigtes Arbeitsverhältnis als Voraussetzung für die Gewährung von Urlaubsgeld	12
		Vollständiger Erlass von Säumniszuschlägen bei zu Unrecht versagter Aussetzung der Vollziehung	32

Wirksame Übermittlung einer Steuererklärung per Fax	19	Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften.....	20
Wirksamkeit der Gründung einer atypischen stillen Gesellschaft bei unentgeltlicher Zuwendung der Beteiligung	19	Zulässigkeit einer den Ansatz von Zuchtsauen betreffenden Bilanzänderung.....	20
Wohnen am Beschäftigungsort bei doppelter Haushaltsführung.....	18	Zuständigkeit der Außenstellen der Agenturen für Arbeit für Kindergeldanträge.....	21
Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen.....	8		

Termine März 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Sozialversicherung ⁵	27.3.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.3.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine April 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.4.2015	13.4.2015	7.4.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.4.2015	13.4.2015	7.4.2015
Sozialversicherung ⁵	28.4.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.4.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Ohne Steuerhinterziehung oder Steuerordnungswidrigkeit keine negativen Folgen aus einer „strafbefreienden Erklärung“

In einer „strafbefreienden Erklärung“ gab ein Steuerzahler an, Schenkungsteuer hinterzogen zu haben. Der Erklärung lag der Fall zu Grunde, dass Vermögen aus einer liechtensteinischen Stiftung zunächst auf den Steuerzahler, danach auf zwei Stiftungen in Liechtenstein mit anschließender Rückübertragung auf ihn übertragen wurde. Die auf diese Vorgänge anfallende Schenkungsteuer wurde fristgerecht entrichtet.

Kurze Zeit darauf beurteilte der Bundesfinanzhof¹ die Übertragung von Vermögen auf eine liechtensteinische Stiftung als nicht steuerpflichtig. Voraussetzung für diese Entscheidung war, dass die Stiftung im Verhältnis zum Stifter nicht frei über das Vermögen verfügen konnte. Da ein gleichgelagerter Fall vorlag, beantragte der Steuerzahler, seine strafbefreiende Erklärung zu ändern. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab.

Der Bundesfinanzhof² folgte mit seinem Urteil der Sichtweise des Steuerzahlers. Liegt einer „strafbefreienden Erklärung“ keine Steuerhinterziehung oder Steuerordnungswidrigkeit zu Grunde, ist die Erklärung unwirksam. Die trotzdem vorgenommene Steuerfestsetzung war aufzuheben.³ Ein Einspruch gegen die ursprüngliche Steuerfestsetzung war nicht erforderlich.

Hinweis: Diese Grundsätze sind von den Finanzbehörden auch dann zu beachten, wenn Zweifel über die Tatbegehung bestehen bleiben. Es gilt die allgemeine Unschuldsvermutung, der Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) ist zu beachten.

¹ BFH, Urt. v. 28.6.2007, II R 21/05, BStBl 2007 II, S. 669, LEXinform 0586602.

² BFH, Urt. v. 1.10.2014, II R 6/13, BFH/NV 2015, S. 72, DB 2014, S. 2633, DStRE 2015, S. 52, LEXinform 0929493.

³ § 10 Abs. 3 Satz 1 StraBEG.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2012:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.⁹

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

⁹ Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl 2014 I, S. 1218, LEXinform 0437910.

- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Außerordentliche Kündigung bei Verstoß gegen die Dokumentationspflicht hinsichtlich der geleisteten Arbeitszeit

Der vorsätzliche Verstoß eines Arbeitnehmers gegen seine Verpflichtung, die abgeleistete, vom Arbeitgeber nur schwer zu kontrollierende Arbeitszeit korrekt zu dokumentieren, kann grundsätzlich einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung¹ darstellen. Das hat das Landesarbeitsgericht Hessen² entschieden.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall war ein angestellter Metzger über mehrere Wochen seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, bei Verlassen des Produktionsbereichs das Zeiterfassungsgerät zu betätigen. Er hatte sich damit bezahlte Pausen im Umfang von insgesamt 226 Minuten erschlichen. Nach Auffassung des Gerichts wog diese Pflichtverletzung so schwer, dass trotz einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 26 Jahren dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar und deshalb die außerordentliche Kündigung gerechtfertigt war.

Beweislast für Leistungsbeurteilung im Zeugnis

Arbeitnehmer, die eine gute oder sehr gute Benotung in ihrem Arbeitszeugnis wünschen, müssen im Streitfall beweisen, dass sie den an sie gestellten Anforderungen gut oder sehr gut gerecht geworden sind. Dies geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts³ hervor.

Eine Zahnarzthelferin stritt mit ihrem Arbeitgeber darüber, ob ihre Leistungen im Schlusszeugnis mit „zur vollen Zufriedenheit“ (befriedigend) oder mit „stets zur vollen Zufriedenheit“ (gut) zu bewerten waren. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht verurteilten den Arbeitgeber dazu, die Formulierung „stets zur vollen Zufriedenheit“ zu verwenden, weil er nicht dargelegt habe, dass die von der Arbeitnehmerin beanspruchte Beurteilung nicht zutreffend sei.

Das daraufhin vom Arbeitgeber angerufene Bundesarbeitsgericht sah dies anders. Die vom Landesarbeitsgericht zur Ermittlung einer durchschnittlichen Bewertung herangezogenen Studien, nach denen fast 90 % der untersuchten Zeugnisse die Schlussnoten „gut“ oder „sehr gut“ aufweisen, seien irrelevant. Es könne nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass viele Gefälligkeitszeugnisse in die Untersuchungen eingegangen seien, die dem Wahrheitsgebot des Zeugnisrechts⁴ nicht entsprechen. Deshalb komme es für die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast nicht auf die in der Praxis am häufigsten vergebenen Noten an. Ansatzpunkt sei vielmehr die Note „befriedigend“ als mittlere Note der Zufriedenheitsskala. Begehre ein Arbeitnehmer eine Benotung im oberen Bereich der Skala, so müsse er die Voraussetzungen hierfür darlegen und beweisen. Da dies bisher nicht erfolgt sei, verwies das Bundesarbeitsgericht den Fall zur weiteren Sachaufklärung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurück.

Kopftuchverbot für Arbeitnehmer kirchlicher Einrichtungen

Arbeitnehmer, die bei einer Einrichtung der Evangelischen Kirche tätig sind, sind arbeitsvertraglich zu einem zumindest neutralen Verhalten dieser gegenüber verpflichtet. Das Tragen eines Kopftuchs als Symbol der Zugehörigkeit zum islamischen Glauben und zur Kundgabe einer anderen Religionszugehörigkeit ist damit regelmäßig nicht vereinbar.

So entschied das Bundesarbeitsgericht⁵ im Fall einer Krankenschwester, die zunächst in Elternzeit und anschließend arbeitsunfähig krank war. Sie bot ihrem Arbeitgeber schriftlich die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen einer Wiedereingliederung an und teilte mit, dass sie aus religiösen Gründen während der Arbeitszeit ein Kopftuch tragen wolle. Das Krankenhaus nahm das Angebot nicht an und zahlte auch keine Arbeitsvergütung. Das Bundesarbeitsgericht verwies die Sache zurück an das Landesarbeitsgericht, um zu klären, ob das Krankenhaus der Evangelischen Kirche institutionell zugeordnet ist und die Krankenschwester im Streitzeitraum leistungsfähig war.

¹ § 626 Abs. 1 BGB.

² LAG Hessen, Urt. v. 17.2.2014, 16 Sa 1299/13, GmbHReport 19/2014, S. R300, LEXinform 4023062.

³ BAG, Urt. v. 18.11.2014, 9 AZR 584/13, NWB 48/2014, S. 2356, LEXinform 0442586.

⁴ § 109 Abs. 1 Satz 3 GewO.

⁵ BAG, Urt. v. 24.9.2014, 5 AZR 611/12, DB 2014, Heft 41, S. M15, LEXinform 1593661.

Kein Vorrang der Änderungskündigung bei Beschäftigungsmöglichkeit in interner Qualifizierungs- und Vermittlungsgesellschaft

Vor einer Beendigungskündigung muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer von sich aus eine mögliche anderweitige Beschäftigung auf einem freien Arbeitsplatz, ggf. zu geänderten (gleichwertigen oder schlechteren) Bedingungen, anbieten. Entsprechendes gilt, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist.¹ Solche Qualifizierungsmaßnahmen müssen aber nur angeboten werden, wenn zur Zeit der Kündigung feststeht, dass spätestens nach der Maßnahme ein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden und frei ist. Es besteht keine Verpflichtung, den Arbeitnehmer nur zum Zweck der Qualifizierung zu beschäftigen. Stellen in einer besonderen betrieblichen Einheit, die ausschließlich der Qualifizierung und Vermittlung an andere Unternehmen dienen, sind keine freien Arbeitsplätze im Sinne dieser Regelungen. Lehnt der Arbeitnehmer den Wechsel dorthin ab, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, bei einem späteren Wegfall des bisherigen Arbeitsplatzes eine dieser Stellen im Rahmen einer Änderungskündigung erneut anzubieten.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts²)

Kostenübernahme für die Schulung eines Betriebsratsmitglieds nur bei Erforderlichkeit

Arbeitgeber, bei denen ein Betriebsrat besteht, haben die durch dessen Tätigkeit entstehenden Kosten zu tragen.³ Dazu gehören auch die Kosten, die anlässlich der Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungsveranstaltung entstehen, sofern das bei der Schulung vermittelte Wissen für die Betriebsratsarbeit erforderlich ist.⁴ Ob das vermittelte Wissen dafür erforderlich ist, darüber besteht oft Streit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Über einen solchen Fall hat das Bundesarbeitsgericht⁵ entschieden und die Erforderlichkeit verneint. Die Arbeitgeberin war ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Sie unterhielt 38 Betriebe, in denen die Beschäftigten im Wesentlichen Bildschirmarbeit leisteten. Dem Betriebsrat am Standort H der Arbeitgeberin gehörte neben weiteren sechs Mitgliedern Frau S an. Im Betrieb in H war eine Einigungsstelle mit drei Beisitzern je Seite zum Thema „Gefährdungsbeurteilung“ gebildet worden, die sich mit der Vereinbarung der Methoden für die anstehenden Gefährdungsbeurteilungen befasste. Der Betriebsrat entsandte Frau S in die Einigungsstelle. Als externe Beisitzer entsandte er Frau M und Rechtsanwalt G in die Einigungsstelle. Aufgrund eines Beschlusses des Betriebsrats nahm Frau S an einem dreitägigen Seminar „Verfahren für die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz“ teil, das vom Veranstalter F durchgeführt wurde. Referenten dieser Schulung waren Frau M, die Inhaberin des Veranstalters F ist, und Rechtsanwalt G. Der Betriebsrat hat vor dem Arbeitsgericht beantragt, den Arbeitgeber zu verpflichten, ihn von den Schulungskosten für das Seminar freizustellen, was der Arbeitgeber ablehnte.

Vor dem Bundesarbeitsgericht bekam der Arbeitgeber Recht. Eine durch die vom Betriebsrat in eine Einigungsstelle entsandte Beisitzerin durchgeführte Schulung sei ungeeignet, eine kritische Begleitung der Einigungsstelle durch den Betriebsrat zu gewährleisten. Der Arbeitgeber durfte deshalb die Übernahme der Seminarkosten ablehnen.

¹ § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 b, Satz 3 KSchG.

² BAG, Urt. v. 8.5.2014, 2 AZR 1001/12, DB 2014, S. 2538, LEXinform 1591867.

³ § 40 Abs. 1 BetrVG.

⁴ § 37 Abs. 6 Satz 1 BetrVG.

⁵ BAG, Beschl. v. 20.8.2014, 7 ABR 64/12, DB 2014, S. 2780, LEXinform 1592526.

Mindestentgelt in der Pflegebranche

Das Mindestentgelt in der Pflegebranche¹ ist nicht nur für Vollarbeit, sondern auch für Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst zu zahlen.

Die Mitarbeiterin eines privaten Pflegedienstes betreute als Pflegehelferin zwei an Demenz leidende und an den Rollstuhl gebundene katholische Schwestern. Neben den eigentlichen Pflegeleistungen oblagen der Pflegerin auch Tätigkeiten im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung der Schwestern (z. B. Zubereiten von Frühstück und Abendessen, Wechseln und Waschen von Wäsche). Die Pflegerin arbeitete in zweiwöchigen Rund-um-die-Uhr-Diensten, während derer sie verpflichtet war, an der Pflegestelle anwesend zu sein. Sie bewohnte in den Arbeitsphasen im Haus der Schwesternschaft ein Zimmer in unmittelbarer Nähe zu den zu betreuenden Schwestern. Diese nahmen täglich von 11.45 bis 12.45 Uhr am gemeinsamen Mittagessen der Schwesternschaft und von 17.50 bis 18.50 Uhr am Gottesdienst teil.

Das Bundesarbeitsgericht² sprach der Pflegerin Entlohnung für 22 mit dem Mindestentgelt zu vergütende Stunden je Arbeitstag im Rund-um-die-Uhr-Dienst zu. Die Zeiten des Mittagessens und der Teilnahme am Gottesdienst sind nicht zu vergütende Pausen.

Das Mindestentgelt ist „je Stunde“ festgelegt und knüpft damit an die vergütungspflichtige Arbeitszeit an. Dazu gehören nicht nur die Vollarbeit, sondern auch die Arbeitsbereitschaft und der Bereitschaftsdienst. Während beider muss sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort bereithalten, um im Bedarfsfall unverzüglich die Arbeit aufzunehmen. Zwar kann dafür ein geringeres Entgelt als für Vollarbeit bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Ordnungsgeber im Bereich der Pflege aber keinen Gebrauch gemacht. Deshalb sind arbeitsvertragliche Vereinbarungen, die für Bereitschaftsdienst in der Pflege ein geringeres als das Mindestentgelt vorsehen, unwirksam.

Ungekündigtes Arbeitsverhältnis als Voraussetzung für die Gewährung von Urlaubsgeld

Arbeitgeber dürfen die Zahlung von Urlaubsgeld davon abhängig machen, dass bei Auszahlung des Urlaubsgelds ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht. Sie dürfen dies sogar in vorformulierten Vertragsbedingungen³ mit Arbeitnehmern vereinbaren. So lautet eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts.⁴

Es ging um eine Arbeitnehmerin, der in einem Standard-Arbeitsvertrag ein Urlaubsgeld von 2,4 % des monatlichen Bruttoentgelts pro genommenen Urlaubstag zugesichert worden war. Dieser Arbeitsvertrag bestimmte weiter, dass das Urlaubsgeld am Monatsende ausgezahlt werde und dass Voraussetzung für die Auszahlung ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis sei. Mit Schreiben vom 22.3.2011 kündigte der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin zum 30.9.2011. Mit ihrer Klage begehrte die Arbeitnehmerin die Zahlung des Urlaubsgelds für 30 Urlaubstage.

Ihre Klage blieb ohne Erfolg. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts wurde die Arbeitnehmerin durch das Erfordernis eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses nicht unangemessen benachteiligt.⁵ Die betreffende Klausel Klausel des Arbeitsvertrages sei auch eindeutig.⁶ Es sei dem Arbeitgeber nicht schlechthin versagt, Sonderzahlungen mit Bindungsklauseln zu versehen, solange die Zahlungen nicht (auch) Gegenleistung für schon erbrachte Arbeit seien. Die Auslegung des Arbeitsvertrags ergebe, dass die Zahlung des Urlaubsgelds im vorliegenden Fall die Honorierung einer erwiesenen Betriebstreue bezwecke. Deshalb hänge der Anspruch auf sie nicht von den erbrachten Arbeitsleistungen ab, sondern vom Bestand des Arbeitsverhältnisses. Dieses sei aber vor der Auszahlung gekündigt worden, sodass die Arbeitnehmerin die betreffenden Beträge nicht verlangen könne.

¹ § 2 PflegeArbbV.

² BAG, Urt. v. 19.11.2014, 5 AZR 1101/12, LEXinform 0442596.

³ §§ 305 ff. BGB.

⁴ BAG, Urt. v. 22.7.2014, 9 AZR 981/12, DB 2014, S. 2356, LEXinform 1591703.

⁵ § 307 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁶ Kein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Abweichende Steuerfestsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Steuern niedriger festzusetzen als nach der Gesetzeslage vorgesehen.¹ Entscheidend dafür sind sachliche oder persönliche Gründe. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung, wenn die sich rechtlich ergebende steuerliche Belastung nicht mehr dem eigentlichen Gesetzeszweck entspricht. Über einen solchen Fall hatte der Bundesfinanzhof² zu entscheiden.

Der Erblasser hatte seiner Lebensgefährtin vermächtnishalber eine lebenslange Rentenzahlung zugesagt. Die Zahlungen sollten aus seinem Nachlass erfolgen, den die Kinder geerbt hatten. Die Rentenberechtigte wählte zur Streckung ihrer erbschaftsteuerlichen Belastung die jährliche Besteuerung vom jeweiligen Jahreswert ihrer Rente. Nach einigen Jahren gerieten die Kinder in die Insolvenz. Die Rentenzahlungen konnten deshalb nicht mehr geleistet werden. Daraufhin beantragte die frühere Lebensgefährtin, den Jahresbetrag ihrer Erbschaftsteuer mit 0 € festzusetzen. Daraus errechnete sie zur Gesamtablösung ihrer Erbschaftsteuerschuld ebenfalls einen Betrag von 0 €. Das Finanzamt berechnete stattdessen, ausgehend von den bisherigen Steuerzahlungen, einen Ablösungsbetrag von mehr als 185.000 €. Ein Steuererlass wurde abgelehnt.

Der Bundesfinanzhof verwarf die Berechnung des Finanzamts. Nach seiner Auffassung ist für den Fall der regelmäßigen Besteuerung eines Jahreswerts beim Wegfall der Rentenzahlungen aus insolvenzrechtlichen Gründen ein Steuererlass zu gewähren. Der Wegfall der Rentenzahlungen war auf nicht vom Rentenberechtigten zu vertretende Gründe zurückzuführen. Es bestand für ihn auch keine Möglichkeit, sein bestehendes Rentenstammrecht anderweitig zu verwerten.

Schenkungsteuer wegen Kapitalerhöhung einer GmbH bei Eintritt eines Neugeschäfters

An der A-GmbH waren die B-GmbH und C-GmbH je zur Hälfte beteiligt. Zur Finanzierung notwendiger Investitionen und Sicherung des Überlebens der A wurde 1998 ihr bisheriges Stammkapital von 15 Mio. DM um 22,5 Mio. DM erhöht. Wegen des zu hohen Risikos übernahmen aber nicht die bisherigen Gesellschafter, sondern die X-GmbH die neuen Geschäftsanteile. Die X zahlte neben der Stammeinlage von 22,5 Mio. DM noch ein Aufgeld von 7,5 Mio. DM, somit insgesamt 30 Mio. DM in das Gesellschaftsvermögen ein.

Das Finanzamt untersuchte den Sachverhalt unter schenkungsteuerlichen Gesichtspunkten und bewertete den neuen Geschäftsanteil nach dem sog. Stuttgarter Verfahren mit 45 Mio. DM. Weil die X aber nur 30 Mio. DM gezahlt hatte, ging das Finanzamt von einer Bereicherung der X auf Kosten von B und C von jeweils 7,5 Mio. DM aus und setzte entsprechende Schenkungsteuern fest. Die X klagte hiergegen, weil die A ohne die Kapitalerhöhung überhaupt nicht überlebensfähig gewesen wäre.

Der Bundesfinanzhof³ stellte in seinem Urteil zunächst klar, dass steuerpflichtige Schenkungen auch zwischen Kapitalgesellschaften möglich sind. Ob der X nach bürgerlich-rechtlichen Bewertungsgrundsätzen überhaupt etwas geschenkt wurde, muss noch ermittelt werden. Die X war nämlich dann nicht bereichert, wenn die Anteile von B und C nach der Kapitalerhöhung nicht weniger wert waren als vor der Kapitalerhöhung, wenn es nicht zu der Kapitalerhöhung gekommen wäre. Die Sache wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, das entsprechende Bewertungen vornehmen muss.

Hinweis: Auch Kapitalgesellschaften können die schenkungsteuerlichen Vergünstigungen für den Erwerb von Unternehmensvermögen beantragen.

¹ § 163 Satz 1 AO.

² BFH, Urt. v. 22.10.2014, II R 4/14, BFH/NV 2015, S. 116, DStRE 2015, S. 99, LEXinform 0934472.

³ BFH, Urt. v. 27.8.2014, II R 43/12, DStR 2014, S. 2282, DB 2014, S. 2753, LEXinform 0929414.

Anerkennung von Umzugskosten

Das Bundesministerium der Finanzen¹ hat die maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen bekannt gegeben. Danach gilt für Umzüge ab 1. März 2014 und ab 1. März 2015 jeweils Folgendes²:

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt:

- für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte³
 - 1.429,00 € bei Beendigung des Umzugs ab 1. März 2014 und
 - 1.460,00 € ab 1. März 2015.
- für Ledige, die die Voraussetzungen⁴ des BUKG nicht erfüllen,
 - 715,00 € bei Beendigung des Umzugs ab 1. März 2014 und
 - 730,00 € ab 1. März 2015.
- Der Pauschbetrag erhöht sich für jede im BUKG⁵ bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten oder Lebenspartners:
 - um 315 Euro zum 1. März 2014 und
 - um 322,00 € zum 1. März 2015.

Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach BUKG maßgebend ist, beträgt:

- 1.802,00 € bei Beendigung des Umzugs ab 1. März 2014 und
- 1.841,00 € ab 1. März 2015.

Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ist spätestens gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung zu stellen

Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt 25 % (Abgeltungsteuer). Soweit Einkünfte aus Kapitalvermögen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen. Der Abgeltungsteuersatz findet dann keine Anwendung. Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde eine weitere Ausnahme vom pauschalen Steuersatz für Kapitalerträge eingeführt. Auf Antrag kann für Kapitalerträge aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von der Anwendung der Abgeltungsteuer abgesehen werden, wenn der Kapitalanleger im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

In diesem Falle unterliegen die Einkünfte auf Antrag dem Teileinkünfteverfahren (60 % der Erträge sind mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern). Der Abzug von Werbungskosten in Höhe von 60 % der Kosten ist möglich. Der Sparer-Freibetrag wird nicht gewährt.

Das Finanzgericht Münster⁶ entschied, dass der Antrag, Einkünfte aus Kapitalvermögen statt mit dem Abgeltungsteuersatz unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, spätestens mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden muss. Die Frist zur Antragstellung ist nicht verlängerbar, eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ BMF, Schr. v. 6.10.2014, IV C 5-S 2353/08/10007; BStBl 2014 I; S. 1342, DStR 2014, S. 2078, LEXinform 5235239.

² §§ 6 bis 10 BUKG.

³ § 10 Abs. 2 BUKG.

⁴ § 10 Abs. 2 BUKG.

⁵ § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG.

⁶ FG Münster, Urt. v. 21.8.2014, 7 K 4608/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 50/14), EFG 2014, S. 1962, LEXinform 5016983.

Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei Berechnung des Progressionsvorbehalts

Zur Berechnung des Progressionsvorbehalts sind steuerfreie Leistungen nicht um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu vermindern, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ein Pauschbetrag oder diesen übersteigende Werbungskosten abgezogen wurden.

Bei einem Ehepaar wurden im Rahmen der Veranlagung bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei dem Ehemann die tatsächlichen Werbungskosten i. H. v. 1.142 € und bei der Ehefrau der Pauschbetrag abgezogen. Die Eheleute bezogen beide Elterngeld und machten nun geltend, dass zusätzlich auch noch der Pauschbetrag bei dem bezogenen Elterngeld zu kürzen sei. Begründet wurde dies damit, dass der Pauschbetrag noch nicht verbraucht sei, weil der Ehemann Werbungskosten in tatsächlicher Höhe geltend gemacht habe.

Ein solcher zusätzlicher Abzug ist jedoch nicht möglich. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Ansatz des Pauschbetrags bei der Einkommensermittlung nicht in Frage kommt, weil keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen wurden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Besteuerung der Mütterrente ab 2014

Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren sind, erhalten für die Erziehung jedes Kindes ab dem 1. Juli 2014 einen zusätzlichen Entgeltpunkt. Dies entspricht derzeit einer Erhöhung von 28,14 € im Westen und 25,74 € im Osten. Beginnt eine Rente erst ab dem 1. Juli 2014, können für jedes Kind zusätzlich bis zu 12 Monate (maximal insgesamt 24 Kalendermonate) Versicherungszeiten berücksichtigt werden.

Es handelt sich nicht um eine eigene, sondern um einen Bestandteil der Rente. Sie unterliegt gegebenenfalls einem Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Fraglich war, wie die Mütterrente zu besteuern ist.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein² hat sich dazu geäußert:

- Es handelt sich nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung, sondern um eine außerordentliche Neufestsetzung des Jahresbetrags der Rente. Der steuerfreie Teil der Rente ist daher neu zu berechnen.
- Der bisherige steuerfreie Teil der Rente ist um den steuerfreien Teil der „Mütterrente“ zu erhöhen.
- Die „Mütterrente“ wird mithin nicht in vollem Umfang in die Besteuerung mit einbezogen.
- Die Höhe der Besteuerung der „Mütterrente“ richtet sich nach dem Jahr, in dem **erstmalig** eine Rente bezogen wurde. Bei einer Rentenbezieherin, die seit 2005 oder früher eine Rente bezieht, beträgt der Besteuerungsanteil der „Mütterrente“ – wie auch der der ursprünglichen Rente – 50 Prozent.

Hinweis: Der lebenslange Freibetrag kann erst im Jahr 2015 ermittelt werden, wenn die Mütterrente volle 12 Monate bezogen worden ist. Betroffene Steuerzahler sollten deshalb die Neuberechnung des Rentenfreibetrags bereits mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung 2014 beantragen.

Ermessen bei der Entscheidung über die Abzweigung von Kindergeld

Das festgesetzte Kindergeld für ein Kind kann u. a. auch an die Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Kindergeldberechtigte seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht oder nur teilweise nachkommt. Die Frage, in welcher Höhe Beträge abzuzweigen sind, liegt im Ermessen der Familienkasse. Macht ein Unterhaltsverpflichteter Einwendungen gegen die Höhe der abgezweigten Beträge geltend, muss er nachweisen, in welcher Höhe er tatsächlich Unterhaltsleistungen erbracht hat. Nur auf dieser Grundlage kann eine ermessensgerechte Entscheidung über die Höhe der abzuzweigenden Beträge getroffen werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ BFH, Urt. v. 25.9.2014, III R 61/12, DStR 2014, S. 2382, LEXinform 0929423.

² FinMin Schleswig-Holstein, Erl. v. 10.11.2014, VI 307 – S 2255 – 152, LEXinform 5235327.

³ BFH, Urt. v. 3.7.2014, III R 41/12, BFH/NV 2015, S. 85, LEXinform 0929285.

Doppelte Haushaltsführung - Mehrgenerationenhaushalt

Ein Kind kann die Kosten seiner Unterbringung am Arbeitsort auch dann als doppelte Haushaltsführung geltend machen, wenn es seinen Haupthausstand nicht allein, sondern im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushalts mit seinen Eltern führt.

Bei älteren, wirtschaftlich selbstständigen, berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist davon auszugehen, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen, sodass ihnen dieser Hausstand als eigener zugerechnet werden kann.

Das Kind muss auch keine besondere finanzielle Verantwortung für den gemeinsamen Hausstand, z. B. durch die gleichmäßige Beteiligung an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten, übernehmen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Freiberufliche Tätigkeit selbstständiger Ärzte trotz Beschäftigung angestellter Ärzte

Selbstständige Ärzte üben ihren Beruf auch dann leitend und eigenverantwortlich aus, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lassen. Voraussetzung ist, dass sie die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durchführen, für den Einzelfall die Behandlungsmethode festlegen und sich die Behandlung problematischer Fälle vorbehalten. Die Leistungen müssen von ihnen geprägt sein.²

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

Nach Bestandskraft gestellter Antrag auf Realsplitting kein rückwirkendes Ereignis

Beim Realsplitting kann ein Unterhaltszahler auf Antrag den an seinen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten gezahlten Unterhalt als Sonderausgaben absetzen. Der den Unterhalt empfangende Ehegatte muss zustimmen und im Gegenzug die Beträge als sonstige Einkünfte versteuern. Versäumt es der Unterhaltszahler, die Sonderausgaben vor Bestandskraft seines Einkommensteuerbescheids geltend zu machen, führt der erst danach gestellte Antrag nicht zur Korrektur des Steuerbescheids, wenn die Zustimmungserklärung des Unterhaltsempfängers dem Unterhaltszahler bereits vor Eintritt der Bestandskraft vorlag.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ BFH, Urt. v. 5.6.2014, VI R 76/13, BFH/NV 2014, S. 1884, LEXinform 0934367.

² BFH, Urt. v. 22.1.2004, IV R 51/01, BStBl 2004 II, S. 509, DStR 2004, S. 903, LEXinform 0817622.

³ BFH, Urt. v. 16.7.2014, VIII R 41/12, DStR 2015, S. 30, LEXinform 0929264.

⁴ BFH, Urt. v. 20.8.2014, X R 33/12, DStR 2014, S. 2458, BFH/NV 2015, S. 97, LEXinform 0929355.

Gewerbliche Tätigkeit einer Moderatorin von Verkaufssendungen

Die selbstständige Tätigkeit einer Moderatorin von Werbesendungen für einen Verkaufssender (im entschiedenen Fall: Präsentation von Produkten aus den Bereichen Wellness, Kosmetik, Gesundheit sowie Reisen) gehört nicht zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit. Sie ist als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs¹ kam im entschiedenen Fall eine schriftstellerische Tätigkeit für die Moderatorin nicht in Betracht. Es lag auch keine journalistische Tätigkeit vor, weil dazu eine kritische Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Inhalten notwendig gewesen wäre. Eine künstlerische Tätigkeit war auch nicht gegeben, weil es an der eigenschöpferischen Ausrichtung der Tätigkeit der Steuerzahlerin als Verkaufsmoderatorin fehlte.²

Keine rückwirkende Aufdeckung von stillen Reserven bei Übertragung eines Wirtschaftsguts in ein anderes Betriebsvermögen eines Steuerzahlers und anschließende Veräußerung innerhalb der Sperrfrist

K war alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG. Komplementärin der KG war eine kapitalmäßig nicht an der KG beteiligte GmbH. K war auch zivilrechtlicher Eigentümer eines der KG zur Nutzung überlassenen Grundstücks. Er übertrug das Grundstück mit Vertrag vom 13. Dezember 2007 unentgeltlich auf die KG. Dort wurde es in der Gesamthandsbilanz aktiviert und mit weiterem Vertrag vom 13. Dezember 2007 mit Wirkung zum April 2008 veräußert. Das Finanzamt sah in diesem Verkauf einen Verstoß gegen gesetzlich vorgesehene Behaltefristen.³ Deshalb sollte die Übertragung des Grundstücks von K auf die KG rückwirkend mit dem Teilwert angesetzt, die stillen Reserven aufgelöst und eine dementsprechende Versteuerung vorgenommen werden.

Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof⁴ nicht gefolgt: Wird das Grundstück durch den alleinigen Kommanditisten an der Einpersonen-GmbH & Co. KG unentgeltlich in das Gesamthandsvermögen dieser KG übertragen, kann die Einlage mit dem Buchwert erfolgen. Das gilt auch, wenn die KG das Grundstück anschließend innerhalb der gesetzlichen Sperrfrist von drei Jahren veräußert.

Politikberater ist gewerblich tätig

Ein als Politikberater tätiger Unternehmer beschaffte für seine Auftraggeber im Bereich des Bundestags und der Ministerien verschiedene Informationen zu anstehenden Gesetzen. Er berichtete über rechtspolitische Entwicklungen und deren Hintergründe und analysierte sie auch. Er meinte, er erziele gewerbesteuerfreie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, weil er schriftstellerisch bzw. wissenschaftlich tätig sei. Der Bundesfinanzhof⁵ entschied, dass er gewerblich tätig ist.

Schriftstellerisch ist nach den Ausführungen des Gerichts eine Tätigkeit nur dann, wenn die Informationen der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Eine reine Ausarbeitung für bestimmte Auftraggeber reicht nicht aus. Ebenso wenig liegt eine wissenschaftliche Tätigkeit vor, weil der Politikberater lediglich Vorgänge der Gesetzgebung schriftlich zusammengefasst hatte. Eigene Forschungen wurden von ihm nicht angestellt und die Bewertungen der von ihm ausgearbeiteten Themen hatten nicht die Qualität einer wissenschaftlichen Arbeit.

¹ BFH, Urt. v. 16.9.2014, VIII R 5/12, LEXinform 0928939.

² BFH, Urt. v. 11.7.1991, IV R 102/90, BStBl 1992 II, S. 413, LEXinform 0101089.

³ § 6 Abs. 5 Satz 4 EStG.

⁴ BFH, Urt. v. 26.6.2014, IV R 31/12, BFH/NV 2014, S. 1930, DStRE 2015, S. 1, LEXinform 0929328.

⁵ BFH, Urt. v. 14.5.2014, VIII R 18/11, DB 2014, S. 2628, DStR 2014, S. 2335, LEXinform 0928482.

Nachträglicher Auflösungsverlust aus wesentlicher Beteiligung nach insolvenzfreier Liquidation auch rückwirkend zu berücksichtigen

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn oder Verlust, den ein wesentlich beteiligter Gesellschafter aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft erzielt. Die Einkünfte errechnen sich aus dem gemeinen Wert des dem Gesellschafter bei der Auflösung zugeteilten oder zurückgezählten Vermögens abzüglich der Anschaffungs- und Veräußerungskosten. Ein Gewinn ist in dem Jahr zu versteuern, in dem das auf die Beteiligung entfallende Vermögen der Gesellschaft verteilt wurde. Ein Verlust kann bereits in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem mit einer wesentlichen Änderung des bereits feststehenden Verlusts nicht mehr zu rechnen ist, spätestens aber im Jahr der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister. Durch spätere Ereignisse können sich die ursprünglich ermittelten und bei der Besteuerung berücksichtigten Einkünfte noch ändern. In diesem Fall sind die ursprünglichen Steuerbescheide entsprechend zu ändern.

In einem vom Bundesfinanzhof¹ entschiedenen Fall wurde eine Bau-GmbH 2001 im Handelsregister gelöscht. 2003 wurde eine Nachtragsliquidation angeordnet, weil ein Bauherr noch gerichtlich Gewährleistungsansprüche gegen die GmbH geltend gemacht hatte. Später einigte man sich auf einen Schadensersatz, den der Gesellschafter 2005 zahlen musste. Der Gesellschafter machte die Zahlung als nachträglichen Auflösungsverlust für den Veranlagungszeitraum 2005 geltend und wollte entsprechende Einkommensteuern erstattet haben. Das Gericht entschied, dass der Schadensersatz als nachträglicher Auflösungsverlust zu werten war. Er war als sog. rückwirkendes Ereignis im Veranlagungszeitraum 2001 zu berücksichtigen.

Tarifermäßigung für eine mehrjährige Umsatzsteuererstattung

Eine Umsatzsteuererstattung für mehrere Jahre in zusammengeballter Form erfüllt die Voraussetzung für eine einkommensteuerliche Tarifermäßigung. Dazu folgender Fall:

Ein Spielhallenbetreiber hatte gegen seine Umsatzsteuerbescheide Einspruch eingelegt und nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union² wurden Jahre später die Umsatzsteuern für insgesamt acht Jahre in erheblicher Höhe erstattet. Der Spielhallenbetreiber beantragte eine ermäßigte Besteuerung dieser Beträge als außerordentliche Einkünfte, das Finanzamt lehnte dies ab.

Der Bundesfinanzhof³ hat dagegen klar gestellt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vorliegen. Grundsätzlich sind Steuererstattungen für mehrere Jahre bei Gewerbetreibenden kein ungewöhnliches Ereignis. Hier lag jedoch ein atypischer Fall vor, der es rechtfertigte, einen solchen Zufluss als außerordentlich anzusehen. Die Umsatzsteuererstattung hatte in diesem Fall den Charakter einer Vergütung für eine „mehrjährige Tätigkeit“.

Wohnen am Beschäftigungsort bei doppelter Haushaltsführung

Ein Wohnen am Beschäftigungsort ist dann gegeben, wenn es dem Arbeitnehmer möglich ist, von dieser Wohnung aus seine Arbeitsstätte täglich aufzusuchen. Auch wenn die Zweitwohnung näher am Familienwohnsitz als an der Arbeitsstätte liegt, spricht das nicht gegen die berufliche Veranlassung der Wohnungswahl.

Grundsätzlich ist die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein wesentliches Indiz dafür, ob eine doppelte Haushaltsführung beruflich veranlasst ist. Dies ist jedoch nicht allein entscheidend. Das gilt insbesondere dann, wenn andere Kriterien eine wesentliche Rolle spielen. Neben der verkehrsgünstigeren Lage der Wohnung können auch andere Gründe, wie z. B. Einrichtungen am Ort des Zweitwohnsitzes, die für die berufliche Tätigkeit nicht nur von nachrangiger Bedeutung sind, ein Indiz für die berufliche Veranlassung der Wohnungswahl sein.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ BFH, Urt. v. 1.7.2014, IX R 47/13, DB 2014, S. 2507, BFH/NV 2014, S. 1651, LEXinform 0934312.

² EuGH, Urt. v. 17.2.2005, C-453/02, C-462/02, DStR 2005, S. 371, LEXinform 0175309.

³ BFH, Urt. v. 25.9.2014, III R 5/12, DStR 2014, S. 2435, LEXinform 0928973.

⁴ BFH, Urt. v. 26.6.2014, VI R 59/13, BFH/NV 2015, S. 10, LEXinform 0929925.

Wirksame Übermittlung einer Steuererklärung per Fax

Eine Einkommensteuererklärung muss eigenhändig unterschrieben sein. Eigenhändigkeit der Unterschrift bedeutet, dass sie von der Hand des Steuerzahlers stammen muss¹. Eine Blankounterschrift reicht nicht aus.

Eine Einkommensteuererklärung kann auch wirksam per Fax an das Finanzamt übermittelt werden. Für die Einkommensteuererklärung gilt insoweit nichts anderes als für die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze. Für die ist höchstrichterlich entschieden, dass eine Übermittlung per Telefax in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig ist².

Person und Inhalt der Erklärung müssen eindeutig festgestellt werden können. Außerdem muss klar sein, dass es sich nicht lediglich um einen Entwurf handelt. Durch das Erfordernis der Schriftlichkeit wird dies sichergestellt. Diese Zwecke werden auch bei der Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Fax gewahrt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Steuerzahler den Inhalt der Erklärung tatsächlich in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat. Mit der auf der Erklärung geleisteten Unterschrift macht er sich deren Inhalt zu eigen und übernimmt dafür die Verantwortung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

Wirksamkeit der Gründung einer atypischen stillen Gesellschaft bei unentgeltlicher Zuwendung der Beteiligung

Vater M war alleiniger Gesellschafter einer GmbH. Mit privatschriftlichem, nicht notariell beurkundetem Schenkungsvertrag versprach M seiner Tochter, ihr von seinem Gesellschafterdarlehen gegenüber der GmbH einen Teilbetrag zu schenken. Damit sollte sie ihre Einlageverpflichtung im Rahmen einer kurzfristig zu gründenden atypischen stillen Gesellschaft an der GmbH erfüllen. Mit ihrer Erklärung und der Einlage trat die Tochter am Gründungstag der GmbH als atypische stille Gesellschafterin bei.

Nach Auffassung des Finanzamts war die Gründung der atypischen stillen Gesellschaft wegen eines Formmangels nicht anzuerkennen. Es fehle an der notariellen Beurkundung des Schenkungsvertrags und des Vertrags über die Gründung der atypischen stillen Gesellschaft.

Demgegenüber entschied der Bundesfinanzhof⁴, dass die Gründung einer stillen Gesellschaft grundsätzlich nicht formbedürftig ist. Im entschiedenen Fall ist die atypische stille Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag und die Beitrittserklärung errichtet worden. Damit wurde gleichzeitig der bestehende Formmangel beim Schenkungsversprechen geheilt.

Einkommen- und gewerbsteuerliche Zuordnung von Lizenzeinnahmen

Lizenzeinnahmen können verschiedenen Einkunftsarten zugeordnet werden. Werden sie den Einkünften aus Gewerbebetrieb⁵ zugeordnet, können sie nicht mehr zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof⁶ waren Einkünfte aus der Vermarktung eines Urheberrechts für Trikots und Kalender.

¹ BFH, Urt. v. 7.11.1997, [VI R 45/97](#), BStBl 1998 II, S. 54, LEXinform 0144933.

² BFH, Urt. v. 7.11.1997, [VI R 45/97](#), BStBl 1998 II, S. 54, LEXinform 0144933.

³ BFH, Urt. v. 8.10.2014, VI R 82/13, DStR 2015, S. 118, LEXinform 0934446.

⁴ BFH, Urt. v. 17.7.2014, IV R 52/11, BFH/NV 2014, S. 1949, DStR 2014, S. 2111, DB 2014, S. 2503, LEXinform 0928771.

⁵ Subsidiaritätsklausel; § 21 Abs. 3 EStG.

⁶ BFH, Beschl. v. 4.9.2014, VIII B 135/13, BFH/NV 2015, S. 19, LEXinform 5907961.

Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn (oder Verlust) aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Ist der Wert solcher Anteile an Kapitalgesellschaften unter die Anschaffungskosten gesunken, wird der dadurch bei dem Gesellschafter eingetretene Vermögensverlust im steuerlichen Privatmögen nur bei Veräußerung der Anteile oder bei Abschluss der Liquidation der Gesellschaft realisiert.

Das Finanzgericht Münster¹ musste entscheiden, ob ein Auflösungsverlust bei noch nicht abgeschlossenem Insolvenzverfahren und noch laufenden Vergleichsverhandlungen wegen Bürgschaftsinanspruchnahme entstehen kann. Es entschied, dass ein Verlust erst in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden kann, in dem endgültig feststeht, in welcher Höhe der Beteiligte mit Zahlungen aus einer Bürgschaft belastet wird.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: In Zweifelsfällen sollte der Verlust zum frühestmöglichen Zeitpunkt geltend gemacht werden. Lehnt das Finanzamt die Berücksichtigung ab, ist für den folgenden Veranlagungszeitraum der Antrag auf Berücksichtigung des Verlustes erneut zu stellen.

Zulässigkeit einer den Ansatz von Zuchtsauen betreffenden Bilanzänderung

Ein Bilanzierungsfehler ist grundsätzlich bei der Steuerfestsetzung oder Gewinnfeststellung für den Veranlagungszeitraum zu berichtigen, in dem der Fehler erstmals aufgetreten ist und steuerliche Auswirkungen hat. Das gilt auch dann, wenn die Bilanzierung auf einer später geänderten Rechtsprechung beruht. Bei Bestandskraft des maßgeblichen Steuerbescheids ist nach den Gründen des formellen Bilanzzusammenhangs der unrichtige Bilanzansatz bei der ersten Steuerfestsetzung oder Gewinnfeststellung richtig zu stellen, in der dies möglich ist. Dass dies nicht uneingeschränkt gilt, soll der nachfolgend geschilderte Fall deutlich machen.

Ein bilanzierender Land- und Forstwirt hatte in seiner Bilanz zum 30. Juni 2000 insgesamt 105 Zuchtsauen als geringwertige Wirtschaftsgüter behandelt und mit 0 DM angesetzt. Der hälftige Gewinn fand Eingang in die Einkommensteuerveranlagung 1999. Im Rahmen der eingereichten Einkommensteuererklärung 2000 trug der Landwirt vor, dass der Wert der Zuchtsauen zu berichtigen sei. Auf der Grundlage der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs² sei nun danach ein Schlachtwert von 300 DM je Tier, mithin $105 \times 300 \text{ DM} = 31.500 \text{ DM}$ anzusetzen. Der Landwirt beantragte die Berücksichtigung dieses Wertes bereits in der Bilanz zum 30. Juni 2000. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der Bilanzansatz habe im Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz der seinerzeit geltenden Rechtslage entsprochen und sei deshalb subjektiv richtig gewesen. Eine Bewertung mit dem Schlachtwert sei frühestens zum 30. Juni 2001 möglich.

Dem hat der Bundesfinanzhof³ widersprochen. Zwar ist eine Änderung einer Bilanz nicht zulässig, wenn diese einer Steuerfestsetzung zu Grunde liegt, die nicht mehr aufgehoben oder geändert werden kann.⁴ Diese Regelung ist jedoch bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr erstmals auf Veranlagungszeiträume ab 2007 anzuwenden. Davor galt eine andere Rechtslage, danach war in dem geschilderten Fall eine Bilanzberichtigung noch möglich.⁵

¹ FG Münster, Urt. v. 27.3.2014, 2 K 4479/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 9/14), EFG 2014, S. 1299, LEXinform 5016575.

² BFH, Urt. v. 15.2.2001, IV R 19/99, BStBl 2001 II, S. 549, LEXinform 0572044.

³ BFH, Urt. v. 5.6.2014, IV R 29/11, BFH/NV 2014, S. 1538, LEXinform 0928583.

⁴ § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 EStG.

⁵ BFH, Urt. v. 19.7.2011, IV R 53/09, Tz. 14, BStBl 2011 II, S. 1017, LEXinform 0927469.

Zuständigkeit der Außenstellen der Agenturen für Arbeit für Kindergeldanträge

Kindergeldanträge, die bei einer Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit einzureichen sind, können auch bei einer Außenstelle der zuständigen Agentur angebracht werden.

Ein Kindergeldberechtigter hatte seinen Antrag bei der Außenstelle einer zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht. Der Antrag ging dort am 29. Dezember ein und wurde an die eigentlich zuständige Hauptstelle weiter geleitet. Dort erhielt das Schreiben den Eingangsstempel vom 5. Januar des nachfolgenden Jahres. Die Familienkasse lehnte den Antrag für das am weitest zurückliegende Jahr ab und machte geltend, es sei insoweit Zahlungsverjährung eingetreten.

Der Bundesfinanzhof¹ hat dagegen entschieden, dass der Antrag fristgerecht eingereicht worden sei. Auch eine unselbstständige Außenstelle der Agentur für Arbeit ist für die Entgegennahme von Kindergeldanträgen zuständig. Dass sich die Familienkasse in der Hauptstelle der Agentur befindet, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Selbst zentrale Serviceeinrichtungen der Haupt- und Außenstellen der Bundesagentur für Arbeit, wie z. B. Pfortendienste oder die Poststelle, können wirksam Kindergeldanträge entgegennehmen.

¹ BFH, Urt. v. 25.9.2014, III R 25/13, BFH/NV 2015, S. 99, DStRE 2015, S. 87, LEXinform 0929774.

Keine erhöhte Investitionszulage für „verbundene Unternehmen“

Haben Unternehmen im Fördergebiet investiert, erhalten sie unter Beachtung weiterer Voraussetzungen Investitionszulagen.¹ Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besteht ein erhöhter Zulagenanspruch.²

Der Begriff der KMU ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs³ europarechtlich zu interpretieren. Mehrere selbstständige, aber eng miteinander verbundene Unternehmen sind in ihrer Gesamtheit daraufhin zu überprüfen, ob sie die für KMUs bestehenden Grenzwerte überschreiten.

Eine enge Verbundenheit liegt vor, wenn ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen

- die Mehrheit der Stimmrechte hält,
- die Mehrheit der Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien bestellen oder abberufen kann,
- einen beherrschenden Einfluss oder die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte ausüben kann.

Liegt keiner der Punkte vor, können mehrere Unternehmen trotzdem als eine wirtschaftliche Einheit angesehen werden, wenn sie in denselben oder unmittelbar benachbarten Märkten tätig sind.

Gesetzliches Ziel ist es, dass durch die weite Auslegung des Begriffs „verbundenes Unternehmen“ und die enge Begriffsbestimmung eines KMU's nur tatsächlich unabhängige Unternehmen die erweiterte Förderung erhalten. Umgehungen durch eine rein formale Erfüllung der Kriterien für eine erweiterte Förderung sollen vermieden werden. Deshalb ist es unerheblich, wenn ein nach den vorgenannten Kriterien „verbundenes Unternehmen“ für die Gewährung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als KMU angesehen wird.

Poolung von Treugeberrechten steht steuerlicher Anerkennung nicht entgegen

Sind zugeflossene Erlöse aus dem Verkauf von Kapitalgesellschaftsanteilen als Arbeitslohn oder als (steuerfreie) Veräußerungsgewinne zu behandeln? Mit dieser Frage musste sich der Bundesfinanzhof⁴ im Fall eines Arbeitnehmers beschäftigen, der im Rahmen von Umstrukturierungen seines Arbeitgebers (Konzern) über eine Treuhänderin Geschäftsanteile an einer Konzerngesellschaft erworben hatte. Das Finanzamt versagte dem Treuhandvertrag die steuerliche Anerkennung und behandelte die Erlöse aus dem Verkauf der Beteiligung als Arbeitslohn.

Zu Unrecht, wie der BFH entschied. Der Erwerb der Anteile beruht im konkreten Fall auf Sonderrechtsbeziehungen und nicht auf dem Arbeitsverhältnis. Auch ist der Treuhandvertrag anzuerkennen, der den Arbeitnehmer als wirtschaftlichen Eigentümer ausweist. Dieser hat das Treuhandverhältnis beherrscht, indem er als Treugeber gegenüber der Treuhänderin weisungsbefugt war und diese alles aus der Treuhand Erlangte, z. B. Dividendeneinnahmen oder Veräußerungserlöse, auf Verlangen herauszugeben hatte. Unschädlich ist dabei, dass der Arbeitnehmer bestimmte vertragliche Rechte nur im "Pool" gemeinsam mit anderen Anteilshabern ausüben konnte.

¹ §§ 1 u. 4 InvZulG 2010.

² § 2 Abs. 7 InvZulG 2005, § 6 Abs. 2 InvZulG 2010.

³ BFH, Urt. v. 3.7.2014, III R 30/11, BFH/NV 2014, S. 2002, DStRE 2015, S. 42, LEXinform 0928723.

⁴ BFH, Urt. v. 21.5.2014, I R 42/12, DStR 2014, S. 1868, DB 2014, S. 2084, LEXinform 0929206.

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen ab 1. Januar 2015

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen gehören als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht zum Arbeitslohn, wenn es sich um herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltungen und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt.¹ Übliche Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere Aufwendungen für den äußeren Rahmen (z. B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen), wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind.²

Auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat der Gesetzgeber nun reagiert und entgegen dem BFH die bisherige Verwaltungsauffassung durch einen neuen Tatbestand im Einkommensteuergesetz ersetzt.³ Dabei wurde die Bemessungsgrundlage deutlich verbreitert, der seit 1993 fast unveränderte Wert von 110 € (damals 200 DM) aber nicht erhöht. Allerdings machte er mit Wirkung ab 1.1.2015 aus der bisherigen Freigrenze einen Freibetrag.

Danach gilt künftig Folgendes:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) offen stehen.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer, und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer (wegen des Freibetrags) steuerlich unberücksichtigt.
- Zuwendungen bis 110 € bleiben steuerfrei, soweit ein Arbeitnehmer an nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr teilnimmt. Übersteigen die Kosten für eine von zwei Betriebsveranstaltungen den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern.⁴ Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.⁵

Bei den Veranstaltungen sollte noch beachtet werden, dass Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, nicht der Pauschalierungsmöglichkeit unterliegen und voll versteuert werden müssen.⁶

¹ R 19.5 LStR 2015.

² R 19.5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 LStR 2015.

³ [§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG](#) i. d. F. des Zollkodex-Anpassungsgesetzes vom 22.12.2014, BGBl 2014 I, S. 2417, LEXinform 0442266.

⁴ § 40 Abs. 2 EStG.

⁵ BFH, Urt. v. 9.3.1990, VI R 48/87, BStBl 1990 II, S. 711, LEXinform 0096127.

⁶ BFH, Urt. v. 7.2.1997, VI R 3/96, BStBl 1997 II, S. 365, LEXinform 0141246.

Künstlersozialabgabe: Änderungen seit 1.1.2015

Am 1.1.2015 ist das so genannte Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz¹ in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Geringfügigkeitsgrenze²

Für Eigenwerber und für Unternehmen, die der Abgabepflicht nach der so genannten Generalklausel unterliegen, wurde eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt. Danach sind diese Unternehmen abgabepflichtig, wenn die Summe der gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 € übersteigt. Für die so genannten typischen Verwerter³ gilt die Geringfügigkeitsgrenze nicht.

Die Neuregelung wird erst für die Meldung des Kalenderjahres 2015 (Abgabefrist 31.3.2016) bedeutsam. Die Pflicht der Unternehmen, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wird beibehalten.

Betriebsprüfungen⁴

Die Künstlersozialabgabe wird seit 1.1.2015 zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung (DRV) geprüft. Arbeitgeber, die bereits künstlersozialabgabepflichtig sind oder solche mit mehr als 19 Beschäftigten werden mindestens alle vier Jahre geprüft. Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten werden nur dann geprüft, wenn sie zu einem jährlich festzulegenden Prüfkontingent gehören, darüber hinaus nur, wenn sie nach Beratung durch die Träger der DRV keine schriftliche Bestätigung abgeben, dass relevante Sachverhalte der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Die jeweilige Prüfung der Arbeitgeber umfasst alle Haupt- und Unterbetriebe. Zur Durchführung von branchenspezifischen Schwerpunktprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen hat die Künstlersozialkasse zusätzlich ein eigenes Prüfrecht erhalten.

Ausgleichsvereinigung⁵

Eine Ausgleichsvereinigung erfüllt als Zusammenschluss mehrerer Unternehmen an deren Stelle die Pflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Zur Erleichterung der Bildung solcher Ausgleichsvereinigungen kann die Künstlersozialkasse mit Zustimmung des Bundesversicherungsamts mit den Ausgleichsvereinigungen vertraglich abweichende Regelungen zum gesetzlichen Melde- und Abgabeverfahren vereinbaren.

Bußgelder⁶

Für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht sowie gegen die Aufzeichnungspflicht beträgt der Bußgeldrahmen nunmehr einheitlich 50.000 €.

¹ Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes v. 30.7.2014, BGBl 2014 I, S. 1311, LEXinform 0442002.

² § 24 Abs. 3 KSVG.

³ § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG.

⁴ § 28p SGB IV, § 35 KSVG.

⁵ § 32 KSVG.

⁶ § 36 Abs. 3 KSVG.

Fristlose Kündigung des Mietverhältnisses trotz vorbehaltener Ersatzvornahme möglich

Das Oberlandesgericht Celle¹ hatte die Frage zu entscheiden, ob ein Mieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt ist, wenn er den Vermieter zuvor unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung aufgefordert, sich aber nach Fristablauf die Ersatzvornahme vorbehalten hat.

In den als Büro genutzten Gewerberäumen kam es in den Abwasserleitungen des WC wiederholt zu Verstopfungen. Die Ursache hierfür waren bauliche Absackungen in den Leitungen. Nach Ablauf der Frist kündigte der Mieter das Mietverhältnis entgegen seiner Ankündigung fristlos. Nach Zugang der Kündigung ließ der Vermieter den Mangel beseitigen. Das Gericht kam zu der Feststellung, dass das Mietverhältnis durch die außerordentliche Kündigung trotzdem wirksam beendet worden war, da ein wichtiger Grund für die Kündigung vorlag.

In der mangelhaften Mietsache liegt eine teilweise Entziehung des Mietgebrauchs. Ein WC, das auf Grund baulicher Mängel dauernd zu verstopfen droht und bereits wiederholt verstopft war, ist per se mangelhaft. Der Mieter hat sich durch die Androhung der Ersatzvornahme auch nicht widersprüchlich verhalten. Wer sich Rechte vorbehält, macht nur darauf aufmerksam, dass ihm diese zustehen und will damit seinem Begehren Nachdruck verleihen. Er kann aber nach Fristablauf frei entscheiden, ob er von diesen Rechten Gebrauch machen will.

Keine unbegrenzte Räum- und Streupflicht eines Anwohners bei Schnee und Eisglätte

In dem vom Landgericht Coburg² entschiedenen Fall war eine Fußgängerin auf einem Privatweg gestürzt, weil sie auf eine nicht erkennbare vereiste Stelle getreten war. Dabei hatte sie sich den Arm gebrochen. Der Anwohner hatte einen Streifen auf dem Privatweg geräumt, ein Teil des Wegs blieb ungeräumt. Die Fußgängerin verlangte vom Anwohner Schmerzensgeld, da er den Weg nicht ausreichend geräumt hätte. Nach deren Vorstellung müsste der geräumte Streifen so breit sein, dass ein PKW und ein Fußgänger aneinander vorbei kommen könnten.

Das Gericht wies die Klage auf Schmerzensgeld ab. Nach Ansicht der Richter gelten zwar auch für einen Privatweg Räum- und Streupflichten, zumal im entschiedenen Fall nicht offensichtlich war, dass es sich um einen Privatweg handelte. Der Weg sei jedoch ausreichend geräumt gewesen. Bei einem Fußweg müsse der geräumte Streifen so breit sein, dass zwei Fußgänger vorsichtig aneinander vorbeikommen. In einem solchen geräumten Bereich können auch vereinzelt glatte Stellen vorkommen. Die Räum- und Streupflicht könne nicht so weit gehen, dass jegliche Gefahr verhindert werden müsse. Dies könne einem Anwohner nicht zugemutet werden. Im Ergebnis räumte das Gericht der Fußgängerin ein erhebliches Mitverschulden ein, da sie den geräumten Weg leicht erkennen konnte, diesen Streifen aber nicht genutzt hatte.

¹ OLG Celle, Urt. v. 15.7.2014, 2 U 83/14, LEXinform 1592471.

² LG Coburg, Urt. v. 13.5.2014, 41 O 675/13, LEXinform 0442683.

Begriff der festen Niederlassung bei Dienstleistungen zwischen Unternehmern in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten

Seit 2010 sind Dienstleistungen zwischen Unternehmern in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten dort umsatzsteuerbar, wo der Dienstleistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Werden die Dienstleistungen an dessen feste Niederlassung erbracht, die nicht der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ist, so sind die Umsätze am Ort der festen Niederlassung steuerbar.

Der Gerichtshof der Europäischen Union¹ hat in einem Urteil den Begriff der festen Niederlassung definiert. Sie liegt dann vor, wenn sie zumindest eine Struktur mit einem hinreichenden Grad an Beständigkeit aufweist, die ihrer personellen und technischen Ausstattung nach in der Lage ist, Dienstleistungen, die von dem ausländischen Unternehmer an den Leistungsempfänger erbracht werden, für ihre eigene wirtschaftliche Tätigkeit zu verwenden. Ob dies im Einzelfall zutrifft, ist nach Auffassung des Gerichts von den jeweiligen nationalen Gerichten zu entscheiden.

Bruchteilsgemeinschaft ist nur bei Ausführung eigener steuerbarer Leistungen Unternehmerin und als Leistungsempfängerin zum Vorsteuerabzug berechtigt

Erwerben mehrere Landwirte gemeinsam einen Mähdrescher, den sie sodann ohne gesondertes Entgelt im Rahmen ihres jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs nutzen, sind die einzelnen Mitglieder der Bruchteilsgemeinschaft unmittelbar Leistungsempfänger bei der Lieferung des Mähdreschers. Sie können deshalb den auf sie entfallenden Anteil an der Umsatzsteuer aus dem Einkauf des Mähdreschers als Vorsteuer abziehen. Die Bruchteilsgemeinschaft als solche ist nicht Unternehmerin, da sie keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Erwirbt ein Miteigentümer den Miteigentumsanteil eines anderen Miteigentümers, liegt ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen den beiden Miteigentümern vor, sodass der Erwerber die ihm vom Veräußerer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann.

Weist der Veräußerer in der Rechnung die Umsatzsteuer zu niedrig aus, so kann der Leistungsempfänger gleichwohl die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Eine zu niedrig ausgewiesene Umsatzsteuer ist (im Gegensatz zu einer zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuer) eine gesetzlich geschuldete Steuer.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Für Buchnachweis als Voraussetzung für steuerfreie Ausfuhrlieferung Verbuchung auf separatem Konto unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung ausreichend

Voraussetzung für die Befreiung einer Ausfuhrlieferung von der Umsatzsteuer ist regelmäßig, dass der Unternehmer die Ausfuhr belegmäßig (durch Rechnungen) und buchmäßig (durch Aufzeichnungen) nachweist. Für den Buchnachweis reicht es aus, wenn der Unternehmer die Ausfuhrlieferungen auf einem separaten Konto unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung verbucht. Es kommt nicht darauf an, ob der Unternehmer zusätzlich ein Wareneingangsbuch führt oder ob seine Buchführung im Allgemeinen als ordnungsgemäß anzusehen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ EuGH, Urt. v. 16.10.2014, C-605/12, DStR 2014, S. 2169, DB 2014, S. 2687, LEXinform 0589417.

² BFH, Urt. v. 28.8.2014, V R 49/13, BFH/NV 2015, S. 128, DStR 2014, S. 2386, LEXinform 0934369.

³ BFH, Urt. v. 28.8.2014, V R 16/14, BFH/NV 2014, S. 2027, DStR 2014, S. 2124, DB 2014, S. 2451, LEXinform 0934563.

Kein Vorsteuerabzug bei Vorliegen einer falschen Rechnung, möglich ist der Vorsteuerabzug nur im Billigkeitsverfahren

Die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer ist als Vorsteuer nur abzugsfähig, wenn die Rechnung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. U. a. muss die Rechnung grundsätzlich den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers enthalten. Aus Rechnungen mit fehlerhafter Anschrift des leistenden Unternehmers ist der Abzug von Vorsteuer zu versagen.

Das trotz einer fehlerhaften Anschrift der leistende Unternehmer auf andere Weise ermittelt werden kann, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln¹ für die Frage, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen, ohne Bedeutung. Das Gericht lässt den Vorsteuerabzug selbst dann nicht zu, wenn der Leistungsempfänger alles ihm Mögliche getan hat, um sich von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnung zu überzeugen und die Voraussetzungen für die Gewährung von Vertrauensschutz vorliegen. Allenfalls kann der Vorsteuerabzug in einem solchen Fall im Billigkeitsverfahren (z. B. Erlass) gewährt werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine umsatzsteuerbare Lieferung, wenn Leasinggeber den Leasinggegenstand vom Leasingnehmer nicht wieder erlangt

Der Gerichtshof der Europäischen Union² hat entschieden, dass keine umsatzsteuerbare Lieferung des Leasinggebers an den Leasingnehmer oder an sich selbst vorliegt, wenn der Leasingnehmer den Leasinggegenstand nach Ablauf der Leasingzeit trotz Bemühungen des Leasinggebers, den Gegenstand zurück zu erhalten, an diesen nicht herausgibt. Dies gilt zumindest in den Fällen, in denen der Leasingnehmer nach der Kündigung keine weiteren Gegenleistungen erbringt.

Parkraumüberlassung gegen nicht kostendeckendes Entgelt an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig

Das Zurverfügungstellen von Parkplätzen auf dem Betriebsgelände ist nach Auffassung der Finanzverwaltung³ eine nicht umsatzsteuerbare Leistung, die überwiegend durch das betriebliche Interesse des Arbeitgebers veranlasst ist.

Eine andere Auffassung vertritt das Finanzgericht Düsseldorf.⁴ Das Gericht entschied, dass die Parkraumüberlassung durch einen Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gegen Entgelt der Umsatzbesteuerung unterliegt. Die Parkraumüberlassung ist danach auch dann eine steuerpflichtige sonstige Leistung, wenn sie überwiegend durch das betriebliche Interesse des Arbeitgebers veranlasst ist. Die verbilligte Überlassung des Parkraums steht der Annahme eines steuerpflichtigen Leistungsaustausches nicht entgegen.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung bestätigt.

¹ FG Köln, Urt. v. 12.3.2014, 4 K 2374/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 22/14), EFG 2014, S. 1442, LEXinform 5016518.

² EuGH, Urt. v. 17.7.2014, C-438/13, BFH/NV 2014, S. 1486, DStR 2014, S. 1491, DB 2014, S. 1661, LEXinform 5212994.

³ Abschn. 1.8 Abs. 4 Nr. 5 UStAE.

⁴ FG Düsseldorf, Urt. v. 23.5.2014, 1 K 1723/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 63/14), EFG 2014, S. 1996, LEXinform 5016923.

Regelmäßig kein Vorsteuerabzug bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung durch GmbH an ihren Geschäftsführer

Die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung durch eine Kapitalgesellschaft an ihre Arbeitnehmer führt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs¹ regelmäßig dazu, dass die Kapitalgesellschaft die auf hierfür notwendige Eingangsleistungen entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen kann. Die Eingangsleistungen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft.

Übernachtungsleistungen, die ein Unternehmer an seine Arbeitnehmer erbringt, gehören nur dann zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers, wenn sie im überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers bewirkt werden (z. B. Übernachtungsleistungen anlässlich einer Dienstreise oder einer sonstigen Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers). Bei langfristiger Überlassung einer Wohnung steht das private Wohnbedürfnis des Arbeitnehmers im Vordergrund.

Bei Gebäuden, die nach dem 31.12.2010 angeschafft oder hergestellt worden sind, scheidet ein Vorsteuerabzug auch bei entgeltlicher Überlassung der Wohnung aus.²

Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren

Begründet der vorläufige Insolvenzverwalter ab seiner Bestellung bis zur Insolvenzeröffnung Steueransprüche oder stimmt er einer Begründung durch den Unternehmer zu, sind diese Ansprüche im eröffneten Insolvenzverfahren vorrangig zu bedienende Masseverbindlichkeiten.³ Dabei sind nicht alle Umsatzsteuerverbindlichkeiten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb nach Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters Masseverbindlichkeiten. Maßgeblich ist vielmehr, dass der vorläufige Insolvenzverwalter die Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen des Unternehmers einzieht.

Nunmehr kann allerdings auch eine Umsatzsteuerschuld, die auf Leistungen vor der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters beruht, von einer bloßen Insolvenzforderung zur bevorrechtigten Masseverbindlichkeit aufsteigen. Die Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters, zu dessen Gunsten ein allgemeiner Zustimmungsvorbehalt besteht und der vom Insolvenzgericht ermächtigt wird, die Entgeltforderungen des Unternehmers einzuziehen, führt nämlich dazu, dass das Entgelt uneinbringlich wird und die Umsatzsteuer zu korrigieren ist. Mit dem Forderungseinzug begründet der vorläufige Insolvenzverwalter den Steueranspruch als Masseverbindlichkeit neu.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ BFH, Urt. v. 8.10.2014, V R 56/13, BFH/NV 2015, S. 137, DStR 2014, S. 2447, DB 2014, S. 2813, LEXinform 0934452.

² §§ 15 Abs. 1b, 27 Abs. 16 UStG.

³ § 55 Abs. 4 InsO.

⁴ BFH, Urt. v. 24.9.2014, V R 48/13, DStR 2014, S. 2452, DB 2014, S. 2870, LEXinform 0934456.

Umsatzsteuer: Neuregelungen bei der Selbstanzeige seit dem 1.1.2015

Der Bundesrat hat im Dezember 2014 das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung verabschiedet.¹ Das Recht der Selbstanzeige wurde zum 1.1.2015 u. a. durch Ausdehnung des Berichtigungszeitraums auf zehn Jahre sowie durch eine Erhöhung der Strafzuschläge² erheblich verschärft. Im Bereich der Umsatzsteuer wurde z. T. wieder der alte Rechtszustand von vor dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz hergestellt. Bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in Zukunft wieder mehrfache Korrekturen möglich. Für Umsatzsteuer-Jahreserklärungen gilt dies allerdings nicht. Diese unterliegen weiterhin dem Vollständigkeitsgebot.

Nachgeholte oder berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen gelten wieder als wirksame Teilselbstanzeigen, das Vollständigkeitsgebot gilt insoweit nicht. Die Tatentdeckung stellt auch keinen Sperrgrund dar, wenn die Entdeckung der Tat auf der Nachholung oder Berichtigung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen beruht. Damit sind seit dem 1.1.2015 wieder mehrfache Korrekturen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen möglich. Ebenso ist es für die Korrektur einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung des Vorjahres nicht erforderlich, auch zugleich die Umsatzsteuer-Voranmeldungen des laufenden Jahres zu berichtigen.

Bei den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen besteht das Vollständigkeitsgebot fort, sodass strafbefreiende Teilselbstanzeigen hier auch zukünftig nicht möglich sind. Die „faktische Unmöglichkeit“ der Abgabe von Selbstanzeigen im Unternehmensbereich ist damit eindeutig.

Es bleibt bei der bestehenden strafrechtlichen Verjährung von fünf Jahren. Die vorgesehene Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung für einfache Steuerhinterziehungen auf zehn Jahre wurde nicht verwirklicht. Allerdings will der Gesetzgeber den Berichtigungszeitraum der Selbstanzeige auf generell zehn Jahre ausdehnen. Zukünftig sind demnach Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart erforderlich, mindestens jedoch zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre.

Die Sperrwirkungen bei der Selbstanzeige wurden deutlich verschärft. Zukünftig reicht die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung gegenüber dem an der Tat Beteiligten für die Sperrwirkung aus. Dies war bisher nur für den Täter vorgesehen. Eine Umsatzsteuer-Nachschau³ führt nunmehr auch -wie eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung- die Sperrwirkung herbei. Nach Beendigung einer Nachschau ist die Möglichkeit zur Selbstanzeige wieder gegeben. Die Sperrwirkung bei der Bekanntgabe einer Betriebsprüfung oder Umsatzsteuer-Sonderprüfung ist in Zukunft sachlich und zeitlich auf die in der Prüfungsanordnung aufgeführten Zeiträume beschränkt.

Nach neuem Recht wird der Strafzuschlag⁴ bereits ab einem Steuerverkürzungsbetrag von 25.000,00 € festgesetzt. Die zu zahlenden Strafzuschläge wurden deutlich erhöht und außerdem gestaffelt: Sie betragen nunmehr 10 % bei Hinterziehungsbeträgen unter 100.000,00 €, 15 % bei Hinterziehungsbeträgen zwischen 100.000,00 und 1 Mio. € sowie 20 % bei Hinterziehungsbeträgen über 1 Mio. €.

¹ Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung v. 22.12.2014, BGBl 2014 I, S. 2415, LEXinform 0442258.

² § 398a AO.

³ § 27b UStG.

⁴ § 398a AO.

Genehmigung der Jahresrechnung einer WEG ist keine Verwalterentlastung

Der Beschluss über die Jahresrechnung einer Wohnungseigentümergeinschaft beinhaltet nicht auch die Entlastung der Verwaltung. Diese Entscheidung hat das Landgericht München I¹ getroffen.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte ein Wohnungseigentümer den Beschluss der Gemeinschaft über die Jahresrechnung angefochten, da er glaubte, damit auch der Verwaltung Entlastung erteilt zu haben. In der Entscheidung wiesen die Richter darauf hin, dass grundsätzlich verschiedene Beschlussgegenstände vorliegen. Einmal die Bewilligung der Verwaltungstätigkeit und zum anderen die Feststellung eines Rechenwerks. Dass der Beschluss über die Jahresrechnung nicht gleichzeitig die Verwalterentlastung zum Inhalt hat, ergibt sich daraus, dass in die Abrechnung auch unberechtigte, gegebenenfalls auch den Verwalter belastende Ausgaben aufzunehmen sind. Sofern den Beschlüssen eine Doppelwirkung zukommen soll, müssten die Umstände der Beschlussfassung dies eindeutig erkennen lassen. Für die Praxis kann nur empfohlen werden, zwei separate Beschlussfassungen vorzunehmen.

Berücksichtigung von Steuerschulden nach Aussetzen der Vollziehung oder Stundung bei der Prognoseentscheidung der drohenden Zahlungsunfähigkeit

Setzt die Finanzbehörde die Vollziehung eines Steuerbescheids wegen ernstlicher Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit aus, fordert sie den festgesetzten Betrag für die Dauer der Aussetzung nicht mehr ernsthaft ein. Diese Steuerverbindlichkeiten sind für die Dauer der Aussetzung bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht zu berücksichtigen, weil sie im insolvenzrechtlichen Sinne² nicht als fällige Forderungen zu bewerten sind.

Handelt es sich hingegen um eine unstreitige Forderung, die für eine begrenzte Zeit gestundet oder nicht ernsthaft eingefordert wird, kann sie bei der Prognose, ob drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, gleichwohl zu berücksichtigen sein.

Das hat der Bundesgerichtshof³ entschieden.

Keine Insolvenzanfechtung von Lohnzahlungen im Fall eines Bargeschäfts

Ist der Arbeitnehmer vorleistungspflichtig, genießen Lohnzahlungen seines insolventen Arbeitgebers, die binnen 30 Tagen nach Fälligkeit bewirkt werden, das Bargeschäftsprivileg. Das bedeutet, dass der Insolvenzverwalter solche Lohnzahlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, nur anfechten kann, wenn sie mit Benachteiligungsvorsatz erfolgt sind. Von einem solchen Benachteiligungsvorsatz ist regelmäßig nicht auszugehen, wenn der Schuldner eine kongruente Leistung Zug um Zug gegen eine zur Fortführung seines eigenen Unternehmens unentbehrliche Gegenleistung erbracht hat, die den Gläubigern im Allgemeinen nützt. Zu den für die Unternehmensfortführung unverzichtbaren Gegenleistungen gehört auch die Tätigkeit der Arbeitnehmer.

Wird eine Gehaltsforderung an einen Gesellschafter nach den Grundsätzen des Bargeschäfts gedeckt, liegt darin keine Befriedigung einer einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechende Forderung.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs⁴)

¹ LG München I, Beschl. v. 11.9.2014, 1 T 1508/14, NJW-Spezial 2014, S. 706.

² § 17 Abs. 2 InsO.

³ BGH, Urt. v. 22.5.2014, IX ZR 95/13, DStR 2014, S. 1559, LEXinform 1590219.

⁴ BGH, Urt. v. 10.7.2014, IX ZR 192/13, DB 2014, S. 1731, LEXinform 1591032.

Keine Bestellung eines Notgeschäftsführers für eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

In einem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall hatte ein Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wegen des Todes des einzigen geschäftsführungsberechtigten Gesellschafters analog zum Vereinsrecht² die gerichtliche Bestellung eines Notgeschäftsführers beantragt.

Der Bundesgerichtshof lehnte letztinstanzlich die Bestellung eines Notgeschäftsführers ab, weil die GbR im Gegensatz zum Verein, bei dem ein ordentlich bestellter Vorstand fehlt, durch den Wegfall des geschäftsführenden Gesellschafters nicht handlungsunfähig wird. Der Wegfall des einzigen geschäftsführungsberechtigten Gesellschafters führt nämlich – ebenso wie bei Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis oder Amtsniederlegung – zur Gesamtgeschäftsführungsbefugnis der verbliebenen Gesellschafter,³ so dass es der Bestellung eines Notgeschäftsführers nicht bedarf. Soweit etwa im Hinblick auf den Ausschluss des geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafters rechtliche Unsicherheiten bestehen, kann die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch eine einstweilige Verfügung vorläufig geregelt werden. Bei dringendem Handlungsbedarf wegen einer Gefahr für die Gesellschaft oder ihr Vermögen, die keinen Aufschub bis zu einer Entscheidung der Gesellschafter duldet, hat jeder einzelne Gesellschafter die Befugnis zu den Maßnahmen, die zur Erhaltung eines zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstands oder der Gesellschaft selbst notwendig sind.⁴ Schließlich kann auch der Gefahr der Mitwirkung eines Gesellschafters, die sich nachträglich als unwirksam herausstellt, durch die Bestellung eines Betreuers für den geschäftsunfähigen Gesellschafter und einen Einwilligungsvorbehalt⁵ begegnet werden.

Mobilfunkanbieter: Kein Pfand für die Überlassung der SIM-Karte und kein gesondertes Entgelt für Rechnung in Papierform

Die Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Mobilfunkanbieters, wonach für die Überlassung der SIM-Karte ein „Pfand“ in Höhe von 29,65 € erhoben wird, benachteiligt die Kunden unangemessen, weil die Höhe der Sicherheit das zu sichernde Interesse des Verwenders erheblich übersteigt. Bei der Bemessung des Sicherungsinteresses ist dabei auf den Materialwert einer gebrauchten und deaktivierten SIM-Karte abzustellen, der erheblich unter dem als Barkaution beanspruchten Pfand liegt.

Eine solche Klausel ist daher ebenso wie die Klausel, nach der für die Zusendung einer Rechnung in Papierform (zusätzlich zur Bereitstellung in einem Internetkundenportal) ein gesondertes Entgelt anfällt, unwirksam. Ein gesondertes Entgelt für die Papierrechnung ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn der Anbieter sein Produkt allein über das Internet vertreibt.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs⁶)

¹ BGH, Beschl. v. 23.9.2014, II ZB 4/14, DB 2014, S. 2701, GmbHReport 23/2014, S. 357, LEXinform 1592582.

² § 29 BGB.

³ § 709 Abs. 1 BGB.

⁴ § 744 Abs. 2 BGB.

⁵ § 1903 BGB.

⁶ BGH, Urt. v. 9.10.2014, III ZR 32/14, DB 2014, S. 2587, LEXinform 1592579.

Keine Steuerentlastung für mit der Straßenbeleuchtung beauftragte Unternehmen

Das mit der Beleuchtung von Straßen eines Stadtgebiets beauftragte Unternehmen ist kein im Sinne des Stromsteuergesetzes begünstigter Nutzer des Lichts.¹ Er erhält daher für den zur Lichterzeugung verwendeten Strom keine Steuerentlastung.

Ein Entlastungsanspruch² für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht besteht nur, wenn das von dem Unternehmen zur Erfüllung des Straßenbeleuchtungsvertrags erzeugte und zur Straßenbeleuchtung verwendete Licht durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt würde. Also, wenn der Strom für betriebliche Zwecke entnommen wird. Der Straßenbeleuchtungsstrom wird aber nur von der Stadt und nachrangig von einer unbestimmten Anzahl von Anliegern und Straßenbenutzern genutzt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

Vollständiger Erlass von Säumniszuschlägen bei zu Unrecht versagter Aussetzung der Vollziehung

Der Steuerzahler hatte Einspruch gegen einen Umsatzsteuerbescheid eingelegt und gleichzeitig Aussetzung der Vollziehung beantragt. Der Aussetzungsantrag wurde ebenso wie der anschließende Einspruch abgewiesen. Auch ein nochmaliger Aussetzungsantrag nach erfolgter Einspruchsentscheidung wurde sowohl vom Finanzamt als auch vom Finanzgericht zurückgewiesen. Nachdem die Klage im Hauptsacheverfahren für den Steuerzahler erfolgreich abgeschlossen werden konnte, forderte das Finanzamt trotzdem Säumniszuschläge für die Zeit zwischen der Einspruchsentscheidung und dem finanzgerichtlichen Urteil.

Diese Vorgehensweise hat der Bundesfinanzhof⁴ nicht akzeptiert. Er stellte fest, dass Säumniszuschläge in vollem Umfang zu erlassen sind, wenn eine rechtswidrige Steuerfestsetzung aufgehoben wird. Dabei muss der Steuerzahler alles getan haben, um die Aussetzung der Vollziehung zu erreichen.

Hinweis: Eine andere Beurteilung kann es nur dann geben, wenn sich ein Steuerzahler nicht um die Aussetzung der Vollziehung bemüht hat oder im Fall einer Schätzung die Steuerbescheide erst auf Grund nachgereichter Erklärungen aufgehoben werden.

¹ § 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG.

² § 9b Abs. 1 StromStG.

³ BFH, Urt. v. 24.9.2014, VII R 39/13, BFH/NV 2014, S. 2009, LEXinform 0934322.

⁴ BFH, Urt. v. 24.4.2014, V R 52/13, BFH/NV 2014, S. 1419, DStR 2014, S. 1494, LEXinform 0934453.